

Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG

1

Alle Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigen, müssen einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; Art. 11 Abs. 1).

Versicherungspflicht

2

Das Obligatorium der beruflichen Vorsorge gilt grundsätzlich für alle Personen, die als Arbeitnehmende in der AHV beitragspflichtig sind.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

3

Vom Obligatorium der beruflichen Vorsorge ausgenommen sind Arbeitnehmende:

- bis zum 31. Dezember nach Zurücklegung des 17. Altersjahres;
- wenn sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben;
- die bei dem Arbeitgeber einen Jahreslohn von nicht mehr als 20880 Franken bzw. einen Monatslohn von nicht mehr als 1740 Franken beziehen;

- deren Arbeitgeber in der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- die einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten haben;
- die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- die Familienglieder der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sind und die in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, d. h.:
 1. die Verwandten der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie sowie ihre Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partner;
 2. die Schwiegertöchter oder Schwiegersöhne der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

Freiwillige Versicherung

4 Auf freiwilliger Basis versichern können sich:

- Selbständigerwerbende (vgl. Merkblatt 2.09);
- Arbeitnehmende, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- Familienglieder der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters, die in diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten;
- Arbeitnehmende mit mehreren Arbeitgebern, deren Jahreslohn insgesamt über 20 880 Franken liegt, sofern sie nicht bereits obligatorisch versichert sind. Sind Arbeitnehmenden mit mehreren Arbeitgebern gleichgestellt: Arbeitnehmende, die einen oder mehrere befristete Arbeitsverträge von höchstens drei Monaten haben, und Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Wer sich freiwillig versichern lassen will, muss dies der Auffangeinrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen.

Arbeitgeber von freiwillig Versicherten sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitnehmenden an den Beiträgen zu beteiligen, sofern sie über das Bestehen einer freiwilligen Versicherung informiert worden sind.

Wahl der Vorsorgeeinrichtung

5 Arbeitgeber, die noch über keine registrierte Vorsorgeeinrichtung verfügen, müssen mit Einverständnis des Personals eine Vorsorgeeinrichtung auswählen. Sie haben die Möglichkeit:

- sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (z. B. Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung des Berufsverbands, einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank), oder
- eine eigene Vorsorgeeinrichtung zu errichten, oder
- sich der Auffangeinrichtung anzuschliessen.

Erfassungskontrolle durch die Ausgleichskassen

6 Die Ausgleichskassen kontrollieren, ob alle Arbeitgeber, die der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

7 Die Ausgleichskassen fordern jene Arbeitgeber, die keiner registrierten Vorsorgeeinrichtung angehören, zum Anschluss innert zwei Monaten auf. Kommt ein Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht nach, meldet ihn die Ausgleichskasse der Auffangeinrichtung zum rückwirkenden Anschluss.

8 Lösen Arbeitgeber einen Anschluss-Vertrag mit einer Vorsorgeeinrichtung auf, obwohl sie nach wie vor der beruflichen Vorsorge unterstellte Arbeitnehmende beschäftigen, müssen sie sich unverzüglich wieder einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die bisherige Vorsorgeeinrichtung meldet der Auffangeinrichtung die Vertragsauflösung für die

Kontrolle des Wiederanschlusses des Arbeitgebers an eine neue Vorsorgeeinrichtung. Jeder Arbeitgeber, der sich dieser Verpflichtung entzieht, wird zwangsweise und rückwirkend der Auffangeinrichtung angeschlossen.

9 --- Die Arbeitgeber müssen zuhanden der Ausgleichskassen

folgende Unterlagen aufbewahren:

- eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung, aus der hervorgeht, dass der Anschluss nach der Vorschrift des BVG erfolgte, oder
- die Kopie des Entscheides der Aufsichtsbehörde über die Registrierung, wenn eine eigene Vorsorgeeinrichtung errichtet wurde.

Strafbestimmungen

10 --- Wer sich der Anschlusspflicht oder der Erfassungskontrolle entzieht, macht sich strafbar.

Auskünfte und weitere Informationen

11

 Auskünfte erteilen die Vorsorgeeinrichtungen und die Auffangeinrichtung. Die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden stehen auch für alle weiteren Auskünfte zur Verfügung (vgl. Anhang).

12

 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Adressen der BVG-Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörden des Bundes

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge nimmt ihre operative Tätigkeit am 1. Januar 2012 auf:

Adresse:

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge

Postfach 7461

Seilerstrasse 8

3001 Bern

Tel. 031 322 48 25

E-Mail: judith.schweizer-amrein@oak-bv.admin.ch

Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem und internationalem Charakter (bis Ende 2014)

Bundesamt für Sozialversicherungen

Tel. 031 324 06 77

Effingerstrasse 20

Fax 031 324 02 29

3003 Bern

E-Mail abvleitung@bsv.admin.ch

Internet www.bsv.admin.ch

Bereich Rechtsfragen BV

Bundesamt für Sozialversicherungen

Tel. 031 324 06 11

Effingerstrasse 20

Fax. 031 324 15 88

3003 Bern

E-Mail Sekretariat

enza.lupo@bsv.admin.ch

Internet www.bsv.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Tel. 031 327 91 00

Einsteinstrasse 2

Fax 031 327 91 01

3003 Bern

E-Mail info@finma.ch

Internet www.finma.ch

Kantonale Aufsichtsbehörden

Zürich

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
des Kantons Zürich

Neumühlequai 10/Postfach

8090 Zürich

Tel. 043 259 25 91

Fax 044 363 83 16

E-Mail erich.peter@jj.zh.ch

Internet www.bvs.zh.ch

Bern

Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht
des Kantons Bern
Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen

Tel. 031 633 76 55
Fax 031 633 76 71
E-Mail asvs.bvs@jgk.be.ch
Internet www.be.ch/asvs

Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA
Bundesplatz 14
6003 Luzern

Tel. 041 228 65 23
Fax 041 228 65 25
E-Mail info@zbsa.ch
Internet www.zbsa.ch

Glarus, Appenzell I. Rh., Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
Poststrasse 28/Postfach 1542
9001 St. Gallen

Tel. 071 226 00 60
Fax 071 226 00 69
E-Mail info@ostschweizeraufsicht.ch
Internet www.ostschweizeraufsicht.ch

Freiburg

Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die
berufliche Vorsorge
Grand-Rue 27/Postfach
1701 Freiburg

Tel. 026 305 29 70
Fax 026 305 29 71
E-Mail ssfp@fr.ch
Internet www.fr.ch

Solothurn

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
Rötistrasse 4/Postfach 548
4501 Solothurn

Tel. 032 627 27 08
Fax 032 627 27 21
E-Mail stiftungsaufsicht@vd.so.ch
Internet www.stiftungsaufsicht.so.ch

Basel-Stadt

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Aufsichtsbehörde BVG
Spiegelgasse 6
Postfach
4001 Basel

Tel. 061 267 80 42
Fax 061 267 44 16
E-Mail stiftungsaufsicht@jsd.bs.ch
Internet www.stiftungsaufsicht.bs.ch

Basel-Landschaft

Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge
Rathausstrasse 24/Postfach
4410 Liestal

Tel. 061 552 57 32
Fax 061 552 69 17
E-Mail andreas.fahrlaender@bl.ch
Internet www.bl.ch

Schaffhausen

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
des Kantons Zürich
Neumühlequai 10/Postfach
8090 Zürich

Tel. 043 259 25 18
Fax 044 363 83 16
E-Mail benedikt.haefliiger@ji.zh.ch
Internet www.bvs.zh.ch

Aargau

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Justiz-
abteilung
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
Bleichemattstrasse 7
5001 Aarau

Tel. 062 835 15 40
Fax 062 835 15 49
E-Mail stiftungsaufsicht@ag.ch
Internet www.ag.ch

Tessin

Dipartimento delle Istituzioni, Divisione della giustizia
Autorità di vigilanza sulle fondazioni e LPP
Residenza governativa
6501 Bellinzona

Tel. 091 814 32 35/55
Fax 091 814 44 79
E-mail di-fondazioni@ti.ch
Internet www.ti.ch/fondazioni

Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura

Autorité de surveillance LPP et des fondations
de Suisse occidentale
Avenue de Tivoli 2
Case postale 5047
1002 Lausanne

Tél. 021 316 40 82
Fax 021 316 34 99
E-Mail info.asf@vd.ch
Internet www.vd.ch/asf

Genf

Service de surveillance des fondations et des in-
stitutions de prévoyance
Rue du Stand 26
1205 Genève
Case postale 3937
1211 Genève 3

Tel. 022 546 05 00
Fax 022 546 05 13
E-Mail –
Internet www.ge.ch/fondations

Adressen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Direktion
Birmensdorferstrasse 83/Postfach
8036 Zürich

Tel. 041 799 75 75 (deutsch)
Tel. 021 340 63 33 (französisch)
Tel. 091 610 24 24 (italienisch)
Fax –
E-Mail sekretariat@chaeis.ch
Internet www.aeis.ch

Zuständig für: Kontakte mit Behörden, Ämtern, Medien usw.

Obligatorische berufliche Vorsorge und Risikoversicherung für Arbeitslose

Zweigstelle in Lausanne

Fondation institution supplétive LPP
Agence régionale de la Suisse romande
Passage Saint-François 12 / Case postale 6183
1002 Lausanne

Tel. 021 340 63 33
Fax 021 340 63 34
E-Mail –
Internet www.aeis.ch

*Zuständig für: GE, JU, NE, VD
BE (Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville)
FR (ohne Bezirke See und Sense)
VS (ohne Oberwallis)*

Zweigstelle in Lugano

Fondazione istituto collettore LPP
Agenzia regionale della Svizzera italiana
Stabile Gerre, Casella postale 224
6928 Manno

Tel. 091 610 24 24
Fax –
E-Mail –
Internet www.aeis.ch

Zuständig für: TI, GR (Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)

Zweigstelle in Rotkreuz

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Zweigstelle Deutschschweiz
Erlenring 2 / Postfach 664
6343 Rotkreuz

Tel. 041 799 75 75
Fax –
E-Mail –
Internet www.aeis.ch

*Zuständig für: AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH
BE (ohne Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville)
GR (ohne Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)
FR (Bezirke See und Sense)
VS (Oberwallis)*

Verwaltung Freizügigkeitsleistungen / Administration Freizügigkeitskonten

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Administration Freizügigkeitskonten
Birmensdorferstr. 83
8036 Zürich

Tel. 041 799 75 75 (deutsch)
Tel. 021 340 63 33 (französisch)
Tel. 091 610 24 24 (italienisch)
Fax 044 468 22 98
E-Mail fzk@chaeis.ch
Internet www.aeis.ch

Zuständig für: Führung der Freizügigkeitskonten gemäss Art. 4 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz (gesamtschweizerisch)

Adresse der Zentralstelle 2. Säule

Zentralstelle 2. Säule
Postfach 1023
3000 Bern 14

Tel. 031 380 79 75
Fax 031 380 79 76
E-Mail info@zentralstelle.ch
Internet www.sfbvg.ch

Adresse des Sicherheitsfonds BVG

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14

Tel. 031 380 79 71
Fax 031 380 79 76
E-Mail info@sfbvg.ch
Internet www.sfbvg.ch



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2011. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.06/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.